

## Beschluß

In dem Parteiordnungsverfahren

Nr. 6/1988/P

auf Antrag

1. des SPD-Ortsvereins [...], vertreten durch den Vorsitzenden, [...], [...], [...],
2. des SPD-Bezirks [...], vertreten durch die Vorsitzende, [...], [...], [...],  
-Beistand: Rechtsanwalt [...], [...], [...]

- Antragsteller und Berufungsgegner -

beigetreten gemäß § 9 Abs. 2 Schiedsordnung:

1. SPD-Unterbezirk [...], vertreten durch den Vorsitzenden, [...], [...], [...],
2. SPD-Ortsverein [...], vertreten durch den Vorsitzenden, [...], [...], [...],
3. SPD-Ortsverein [...], vertreten durch den Vorsitzenden, [...], [...], [...],
4. SPD-Ortsverein [...], vertreten durch den Vorsitzenden, [...], [...], [...],

gegen

[...], [...], [...],

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission am 8. August 1988 durch

Inge Donnepp als Vorsitzende,

Hannelore Kohl als stellvertretende Vorsitzende,

Dr. Johannes Strelitz als stellvertretendem Vorsitzenden

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks [...] vom 4. Mai 1988 wird als unzulässig, verworfen.

Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

#### Gründe:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks [...] vom 4. Mai 1988, mit der der Antragsgegner unter Aufrechterhaltung der Sofortmaßnahmen des Bezirks [...] vom 20. November 1997 aus der Partei ausgeschlossen wurde, ist ohne mündliche Verhandlung als unzulässig zu verwerfen (§ 26 Abs. 4 Schiedsordnung). Die Voraussetzungen der Berufung liegen nämlich deswegen nicht vor, weil die Berufungsschrift bei der Bundesschiedskommission verspätet eingegangen ist.

Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 1 Schiedsordnung muß die Berufung gegen eine Entscheidung der Bezirksschiedskommission innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden; dies bedeutet, daß sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dieser eingegangen sein muß. Diese Frist hat der Antragsgegner nicht gewahrt.

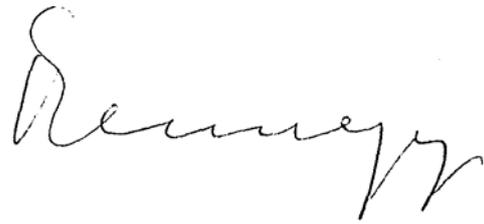
Vorliegend wurde die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks [...] vom 4. Mai 1988 ausweislich des Rückscheins dem Antragsgegner am Freitag, dem 20. Mai 1988, zugestellt, was dieser im übrigen in seiner Berufungsschrift selbst bestätigt hat.

Die zweiwöchige Berufungsfrist lief daher am Freitag, dem 3. Juni 1988, ab. Die Berufungsschrift ist jedoch erst am Montag, dem 6. Juni 1988, bei der Bundesschiedskommission eingegangen.

Gründe für eine unverschuldete Fristversäumnis, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Berufungsfrist rechtfertigen könnten,

hat der Antragsgegner weder dargetan, noch sind sie im Hinblick darauf, daß die Berufungsschrift vom 2. Juni 1988 datiert und ausweislich des Poststempels (3.6.1988 - 17) erst am Tag des Fristablaufs per Einschreiben zur Post gegeben wurde, sonst ersichtlich.

Danach ist festzustellen, daß der Antragsgegner nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Inge Donnepp', written in a cursive style.

(Inge Donnepp)